Amtsblatt für die Stadt Senftenberg

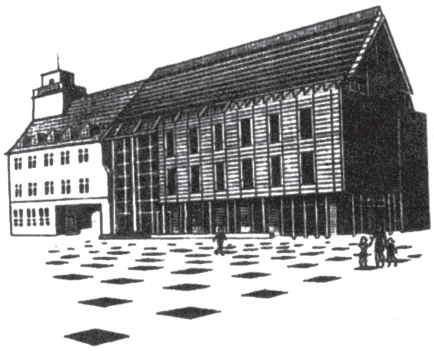

Jahrgang 12 | Senftenberg, 11. Juli 2009 | Nummer 02

Herausgeber: Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg | Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Inhalt: Seite:

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 26. Mai 2009

021/09 Aufhebung Sperrvermerk Haushaltssatzung 2009 ... 2
022/09 Nachnutzung städtischer Grundstücke für Kita-Neubau ... 2

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 24. Juni 2009

023/09 Benennung der Mitglieder des Behindertenbeirates ... 2
024/09 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 ... 2
025/09 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ... 3
026/09 Austritt aus dem Förderverein Z. E. I. T. e. V. zum 01.01.2010 ... 4
027/09 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Senftenberg ... 4
028/09 Richtlinie zur Verfahrensweise bei Straßenbauarbeiten ... 9
029/09 Fusion der Zweckverbände Erholungsgebiet Senftenberger See (ESS) und Seenland Brandenburgische Lausitz (SBL) ... 10
030/09 Betreibervertrag Elsterkampfbahn Brieske ... 10
031/09 Betreibervertrag Sportplatz Großkoschen ... 10
032/09 Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Senftenberg ... 10
033/09 Rücknahme der Antragstellung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz auf die Stadt Senftenberg und ihre Ortsteile ... 10
034/09 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Großräschen und der Stadt Senftenberg zur Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung ... 11
035/09 Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle 1 der Stadt Senftenberg ... 11
036/09 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 40 „Koschener Weg“ im Ortsteil Peickwitz ... 11
037/09 Abwägungsbeschluss – Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ortsteil Peickwitz ... 11
038/09 Satzungsbeschluss – Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ortsteil Peickwitz ... 11
039/09 Planungsentscheidung für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage Dr.-Otto-Rindt-Straße 11 (Erschließungseinheit aus Erschließungsbogen und Wohnhof) ... 11
040/09 Planungsentscheidung für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage Dr.-Rudolf-Lehmann-Straße ... 11
041/09 Vereinbarung zur Solidarfinanzierung des Frauen- und Kinderschutzhauses in Lauchhammer ... 11
042/09 Namensgebung für die Kindertagesstätte Großkoschen ... 11
043/09 Änderung der Entgeltordnung für das Waldbad Hosena ... 11
044/09 Auftrag zur Untersuchung der Radwege-Führung im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes unter Einbeziehung aller Ortsteile ... 11
045/09 Auftrag zur Erstellung eines „Einfachen Mietspiegels“ ... 12
046/09 Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Gewerbegebiet Grubenstraße, Flur 21, Flurstücke 372, 470 und 471 ... 12
047/09 Veräußerung des Grundstückes Gemarkung Brieske, Flur 4, Flurstück 26 ... 12

Weitere amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Das Ordnungsamt informiert ... 12
Mietpreisübersicht der Stadt Senftenberg ... 12

Weitere Informationen des Bürgermeisters

Nachruf 13
Hilfe für Patenkinder aus Sri Lanka 13

Bekanntmachungen der Ortsvorsteher der Ortsteile der Stadt Senftenberg

Ortsteil Brieske 13
Ortsteil Sedlitz 14

Weitere Bekanntmachungen anderer Behörden, Institutionen und Vereine

Bekanntmachung zum wasserrechtlichem Planfeststellungsverfahren „Gewässerausbau Rainitza“ – 4. Erg. zum Planfeststellungsbeschluss Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen 15
Bekanntmachung zum öffentlichem Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Peickwitzer Teiche und Schwarzbacher Heide“ 15
Bekanntmachung der dritten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Seenland Brandenburgische Lausitz 15
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Koschenberg 15
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niemtsch/Brieske 16

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 26. Mai 2009

Beschluss 021/09
Aufhebung Sperrvermerk Haushaltssatzung 2009

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung folgenden Sperrvermerkes: „Für neuauszuschreibende Straßenbaumaßnahmen, die sich aus dem Haushalt 2009 ergeben, werden die Mittel bis zum Vorliegen einer Überarbeitung der Einordnung der Straßen, entsprechend dem Leitfaden für Gemeindestraßen in Brandenburg und notwendiger Änderungen der Straßenausbausatzung gesperrt“

Beschluss 021/09
Aufhebung Sperrvermerk Haushaltssatzung 2009

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Nachnutzung städtischer Grundstücke für Kita-Neubau.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 24. Juni 2009

Beschluss 023/09
Benennung der Mitglieder des Behindertenbeirates
Die Stadtverordnetenversammlung benennt für jeweils drei Jahre die Mitglieder des Behindertenbeirates der Stadt Senftenberg:

Frau Birgitt Grafe
Dr. Rudolf-Lehmann-Straße 5
01968 Senftenberg

Frau Marei Tuppatsch
Reyersbachstraße 3a
01968 Senftenberg

Herrn Manfred Schumannn
Straße der Energie 16
01968 Senftenberg

Herrn Joachim Penk
Puschkinstraße 8
01968 Senftenberg

Herrn Steve Kolkwitz
Brieske
Straße des Aufbaus 10c
01968 Senftenberg

Beschluss 024/09
1. Nachtragshaushaltssatzung 2009

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2009 einschließlich des Ergebnis- und Finanzplanes.

1. Nachtragssatzung der Stadt Senftenberg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	**erhöht um**	**vermindert um**	**und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf**
	€	**€**	**€**	**€**
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	33.809.400	497.100	0	**34.306.500**
ordentliche Aufwendungen	34.111.700	539.600	0	**34.651.300**
außerordentlichen Erträge	0	0	0	**0**
außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	**0**

im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	38.507.800	2.329.500	0	**40.837.300**
die Auszahlungen	42.037.800	1.459.000	0	**43.496.800**
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.677.600	497.100	0	**31.174.700**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.635.400	539.600	0	**31.175.000**
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.830.200	832.400	0	**8.662.600**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.062.400	919.400	0	**11.981.800**
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	1.000.000	0	**1.000.000**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	340.000	0	0	**340.000**
Einzahlungen aus der Auflösung der Liquiditätsreserve	0	0	0	**0**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	**0**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird

von bisher	erhöht um	**und damit festgesetzt auf**
€	€	**€**
0	1.000.000	**1.000.000**

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird

von bisher	erhöht um	**und damit festgesetzt auf**
€	€	**€**
16.320.000	1.699.700	**18.019.700**

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Die Wertgrenzen werden nicht geändert.

Aufgestellt gemäß
§ 67 Abs. 1 BbgKVerf

Senftenberg, den 23.06.2009

gez. Melzer
Stadtkämmerin

Festgestellt gemäß
§ 67 Abs. 1 BbgKVerf

Senftenberg, den 23.06.2009

gez. Fredrich
Bürgermeister

Ausgefertigt gemäß § 67 BbgKVerf

Senftenberg, den 01.07.2009

gez. Fredrich
Bürgermeister

In die 1. Nachtragssatzung kann zu den Dienstzeiten

Montag/Mittwoch: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:30 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Senftenberg, Markt 1, Zimmer 104, Geschäftsbereich I, Finanzverwaltung, jeder Einsicht nehmen.

Beschluss 025/09
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008
Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008.

	A K T I V A	**€**
1	**Anlagevermögen**	**191.061.108,07**
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	63.087,96
1.2	Sachanlagevermögen	126.570.274,20
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.540.365,34
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	27.569.305,11
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	84.883.758,95
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.261.726,95
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmale	55.554,74
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	1.277.279,22
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.066.433,35
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	915.850,54
1.3	Finanzanlagevermögen	64.427.745,91
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	40.579.371,21
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	23.503.846,42
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	344.528,28
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6	Ausleihungen	0,00
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	0,00
2	**Umlaufvermögen**	**12.315.370,66**
2.1	Vorräte	1.618.586,72
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	1.618.586,72
2.1.2	sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3	geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.334.759,47
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	1.156.276,57
2.2.1.1	Gebühren	25.514,88
2.2.1.2	Beiträge	483.816,59
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00
2.2.1.4	Steuern	227.150,40
2.2.1.5	Transferleistungen	338.926,00
2.2.1.6	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	80.868,70
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtlichen Forderungen	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	178.232,90
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	113.633,94
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	64.598,96
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	250,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00

2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	9.362.024,47
3	**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**	**11.701,11**
	BILANZSUMME AKTIVA	**203.388.179,84**

	P A S S I V A	**€**
1	**Eigenkapital**	**118.774.346,68**
1.1	Basis Reinvermögen	109.644.028,27
1.2	Rücklagen aus Überschüssen	9.130.318,41
1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	9.130.318,41
1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3	Sonderrücklage	0,00
1.4	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
2	**Sonderposten**	**70.918.365,65**
2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	53.699.993,98
2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	10.929.280,68
2.3	sonstige Sonderposten	6.289.090,99
3	**Rückstellungen**	**9.574.632,39**
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.247.800,00
3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	107.600,00
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	1.000.000,00
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5	sonstige Rückstellungen	4.219.232,39
4	**Verbindlichkeiten**	**4.032.054,80**
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.038.219,88
4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5	Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	363.893,12
4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	116.374,12
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	1.513.567,68
5	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**	**88.780,32**
	BILANZSUMME PASSIVA	**203.388.179,84**

aufgestellt: 25.02.2009 gez. Melzer
Kämmerin

festgestellt: 20.04.2009 gez. Fredrich
Bürgermeister

In die Eröffnungsbilanz und deren Anlagen kann zu den Dienstzeiten

Montag/Mittwoch: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:30 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Senftenberg, Markt 1, Zimmer 104, Geschäftsbereich I, Finanzverwaltung, jeder Einsicht nehmen.

Beschluss 026/09
Austritt aus dem Förderverein Z. E. I. T. e. V. zum 01.01.2010

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt den Austritt aus dem Förderverein Z.E.I.T. e.V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Beschluss 027/09
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Senftenberg

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Senftenberg gemäß Anlage.

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Senftenberg

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. S. 202, 207) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - (BraKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in der Sitzung am 24.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Senftenberg (Erschließungsanlagen), auch wenn diese nicht zum Anbau bestimmt sind, und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;

2. die Freilegung der Flächen;

3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;

4. Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

a) Rinnen und Bordsteinen,
b) Radwegen,
c) Gehwegen,
d) kombinierten Rad- und Gehwegen,
e) Beleuchtungseinrichtungen
f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
h) Parkflächen,
i) unselbständige Grünanlagen;

5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerzone;

6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42, Abs. 4a StVO.

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit oder durch die Gemeinde entfällt. Gemeindeeigene Grundstücke, die nicht selbst der Erschließung dienen, werden bei der Aufwandsverteilung berücksichtigt. Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Teils des Aufwandes zu verwenden. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 wird wie folgt festgesetzt:

Anlagenart und Teileinrichtungen		**Anteil der Gemeinde**
Spalte A		**Spalte B**
1.	**Anliegerstraßen**	
a	Fahrbahn	35 v. H.
b	Gehweg	35 v. H.
c	unselbständige Parkfläche	35 v. H.
d	unselbständige Grünanlage	35 v. H.
e	Straßenbeleuchtung	35 v. H.
f	Straßenentwässerung	35 v. H.
2.	**Gebietsbezogene Verbindungsstraßen**	
a	Fahrbahn	47,5 v. H.
b	Gehweg	37,5 v. H.
c	unselbständige Parkfläche	37,5 v. H.
d	unselbständige Grünanlage	37,5 v. H.
e	Straßenbeleuchtung	42,5 v. H.
f	Straßenentwässerung	42,5 v. H.
3.	**Haupterschließungsstraßen**	
a	Fahrbahn	60 v. H.
b	Gehweg	40 v. H.
c	Radweg	60 v. H.
d	kombinierter Rad- und Gehweg	50 v. H.
e	unselbständige Parkfläche	40 v. H.
f	unselbständige Grünanlage	40 v. H.
g	Straßenbeleuchtung	50 v. H.
h	Straßenentwässerung	50 v. H.
4.	**Hauptverkehrsstraßen**	
a	Fahrbahn	80 v. H.
b	Gehweg	50 v. H.
c	Radweg	80 v. H.
d	kombinierter Rad- und Gehweg	65 v. H.
e	unselbständige Parkfläche	50 v. H.
f	unselbständige Grünanlage	50 v. H.
g	Straßenbeleuchtung	65 v. H.
h	Straßenentwässerung	65 v. H.
5.	**Fußgängerzonen**	35 v. H.
6.	**Verkehrsberuhigte Bereiche**	35 v. H.
7.	**Selbständige Gehwege, Wirtschaftswege und sonstige nicht zum Anbau bestimmte Anlagen**	35 v. H.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen:
Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen;

2. Gebietsbezogene Verbindungsstraßen:
Straßen, Wege und Plätze, die sowohl dem Anliegerverkehr, als auch dem innerörtlichen Verkehr dienen und eine Verbindungsfunktion im gemeindlichen Verkehrsnetz innerhalb eines Einzugsgebietes entsprechender Größe haben;

3. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen;

4. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;

5. Fußgängerzonen:
Straßen, Wege und Plätze, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen;

6. Verkehrsberuhigte Bereiche:
Straßen, Wege und Plätze, die als Verkehrsmischfläche (einschließlich Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung) angelegt sind bzw. angelegt werden und die durch die Zeichen 325 und 326 zu § 42 Abs. 4a StVO ausgewiesen sind bzw. ausgewiesen werden;

(4) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Beschlusses bedarf.

(5) Für Anlagen, für welche die in Abs. 2 festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung etwas anderes.

§ 4
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach §§ 5 und 6 maßgeblichen Nutzfaktoren ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück). Bilden zwei oder mehrere Buchgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so bildet der Flächeninhalt der wirtschaftlichen Einheit die Grundstücksfläche. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 6.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich eines Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Flächen zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenen Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechenden Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Reglungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 5
Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangenen 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 4 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 4 Abs. Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschossen,

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl bestimmt ist, der bei benachbarten Grundstücken überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Bebauung (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenen Berechnungswerte nach Nr.1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) untergeschossig bebaut sind, die zulässige Zahl der Vollgeschosse. Die Feststellung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse für untergeschossig bebaute Grundstücke richtet sich nach der Zahl der, bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes, überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um

1. 0,3, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes auch gewerblich oder auch in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 0,3, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 6
Nutzungsfaktoren für Grundstücke

(1) Für die Flächen nach § 4 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z. B: Bodenabbau)	1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B: Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5
c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellung oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheuen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),	1,0
d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),	1,0

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit den Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,3

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 5 Abs. 1.

§ 7
Mehrfacherschließungsklausel

(1) Bei, durch gleichartige selbständige Verkehrsanlagen, mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der nach §§ 3-6 ermittelte Beitrag nur in Höhe von 80 v. H. erhoben. Die übrigen 20 v. H. gehen zu Lasten der Stadt Senftenberg.

(2) Für ausschließlich gewerblich bzw. industriell genutzte Grundstücke ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 8
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafte Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

§ 9
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die kombinierten Rad- und Gehwege,
7. die Verkehrsmischfläche,
8. die Parkstreifen,
9. die Straßenbeleuchtung,
10. die Straßenentwässerung,
11. die unselbständigen Grünanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

§ 10
Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe von 80 v. H. des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 11
Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 26.09.2007 außer Kraft.

Senftenberg, den 26.06.2009

gez. Fredrich (Siegel)
Bürgermeister

Hinweis:

1. Änderungen der Straßenkategorien

Entsprechend der in der vorstehenden Satzung enthaltenen neuen Kategorie „Gebietsbezogene Verbindungsstraßen“ wurden folgende Straßen von der Kategorie „Anliegerstraßen“ in die Kategorie „Gebietsbezogene Verbindungsstraßen“ heruntergestuft:

Senftenberg
- B.-Kellermann-Straße – B.-Brecht-Straße – Wolschinka-Straße (von W.-Pieck-Straße bis Briesker Straße)
- Reyersbachstraße (von A.-Bebel-Straße bis Bahnhofstraße)
- Hanseatenstraße – Greifswalder Straße – Albeckerstraße - Usedomer Straße (von Knoten Rostocker Straße bis Knoten Briesker Straße)
- Spremberger Straße (von Calauer Straße – Straße Impuls – später Ziegeleistraße)
- Schulstraße – Bergwerkstraße (von Briesker Straße bis Adolf-Hennecke-Straße)
- Lindenstraße – Mittelstraße (von Krankenhausstraße bis Calauer Straße)

Ortsteil Brieske
- Franz-Mehring-Straße (von Briesker Straße bis Kreisverkehr Popp)

Ortsteil Großkoschen
- Bergstraße und Entlastungsstraße (von Kreisverkehr bis B 96)

Ortsteil Hosena
- Goethestraße (von K.-Marx-Straße bis Turnplatzweg)

Ortsteil Sedlitz
- Bahnhofstraße (von B 169 bis Knoten Raunoer Straße)
- Raunoer Straße

Des Weiteren kann in die aktuelle Einstufung der Straßenkategorien zu den Dienstzeiten im Hoch- und Tiefbauamt der Stadt Senftenberg, Markt 19, Zimmer 405 eingesehen werden.

2. Hinweise zu Stundung und Erlass von Abgaben

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.05.2009 wurde der § 12c Stundung, Erlass neu in das BraKAG eingefügt:

„Nach § 12c Abs. 1 BraKAG können die Gemeinden und Gemeindeverbände Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Nach § 12c Abs. 2 BraKAG können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen werde, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Der § 12c BraKAG entspricht in seinem Regelungsgehalt der, bisher über die Verweisung nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 lit. a BraKAG, anzuwendenden §§ 222 Satz 1 und 2 (Stundung) und 227 (Erlass) der Abgabenordnung (AO).

Beschluss 028/09
Richtlinie zur Verfahrensweise bei Straßenbauarbeiten
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, die in der Arbeitsgruppe "KAG " abgestimmte "Richtlinie zur Verfahrensweise bei Straßenausbaumaßnahmen mit grundhaftem Ausbau und finanzieller Veranlagung der Anlieger" in der Regel durchzusetzen und einmal jährlich im Zuge der Haushaltsplanung Bericht zu erstatten.

RICHTLINIE
zur Verfahrensweise bei Straßenbaumaßnahmen mit grundhaftem Ausbau und finanzieller Veranlagung der Anlieger

1. Die Aufnahme von Straßenbaumaßnahmen in den Haushalt erfolgt nach Prüfung der Sanierungsnotwendigkeit durch die Verwaltung unter Beachtung der Straßenzustände und der Verkehrsbedeutung.
2. Grundsätzlich sind Planung und Realisierung in zwei getrennte Haushaltsjahre einzuordnen.
3. Die schriftliche Information an die Anlieger zur beabsichtigten Aufnahme in den Haushaltsplan erfolgt vor Beschlussfassung des Haushaltes.
4. Die betroffenen Anlieger sind im I. Quartal des Haushaltsjahres zu einer ersten Anliegerversammlung einzuladen und zur Baumaßnahme anzuhören. Anregungen sollen in Form eines auszufüllenden Fragebogen gegeben werden. Informationen zur Kostenbeteiligung bei Nennung eines ersten Richtwertes sind zu geben.
5. Nach Rückfluss der Fragebögen werden diese ausgewertet und die Aufgabenstellung für den Planer erarbeitet.
6. Nach Vorliegen der Entwurfsplanung mit Kostenermittlung wird zur zweiten Anliegerversammlung eingeladen. Die Planungsergebnisse sowie die Kostenermittlung mit etwaiger Kostenbeteiligung werden vorgestellt und diskutiert.
7. Die Anlieger werden zum Einverständnis des Straßenausbaues schriftlich befragt. Äußern mehr als 50 % der Anlieger, die in ihrer Gesamtheit mindestens 50% der auf die Anlieger entfallenden Kosten zu tragen haben, kein Einvernehmen, ist die Maßnahme zunächst nicht weiter zu planen. Die Realisierung im Folgejahr erfolgt nicht.
8. Sollten besondere Gründe trotz negativem Anliegervotum die Straßenbaumaßnahme erforderlich machen, ist dieser Sachverhalt im Vorfeld des nächsten Haushaltsjahres erneut mit den Stadtverordneten zu besprechen. Bis dahin ruhen die Planungsleistungen.
9. Vor Baubeginn erfolgt eine Anliegerinformation mit Vorstellung der Baufirma und der konkreten Ansprechpartner.
10. Die Anliegerversammlungen sind zu protokollieren.

Senftenberg, 26.06.2009

gez. Fredrich
Bürgermeister

Beschluss 029/09
Fusion der Zweckverbände Erholungsgebiet Senftenberger See (ESS) und Seenland Brandenburgische Lausitz (SBL)

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Eingliederung des Zweckverbands „Seenland Brandenburgische Lausitz“ in den „Zweckverband Erholungsgebiet Senftenberger See“ nach § 22 b GKG(Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg) zu.

Die Verbandsräte werden angewiesen, der Eingliederung in den Verbandsversammlungen des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“ und des „Zweckverbandes Erholungsgebiet Senftenberger See“ zuzustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Entwurf der vierten Änderungssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Senftenberger See zur Kenntnis.

Beschluss 030/09
Betreibervertrag Elsterkampfbahn Brieske

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg ermächtigt den Bürgermeister folgende Verträge

a) Betreibervertrag
b) Pachtvertrag

mit dem FSV „Glückauf“ Brieske/Senftenberg e. V. abzuschließen. Die Stadt Senftenberg gewährt dem Betreiber für das Jahr 2010 einen Betreiberkostenzuschuss in Höhe von 71.900,00 €, für das Jahr 2011 einen Zuschuss in Höhe von 68.900,00 €. Ab dem Jahr 2012 wird ein jährlicher Betreiberkostenzuschuss in Höhe von 66.000,00 € gewährt. Für das Jahr 2009 wird ein anteiliger Betreiberkostenzuschuss in Höhe von 35.950,00 € vergütet.

Beschluss 031/09
Betreibervertrag Sportplatz Großkoschen

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg ermächtigt den Bürgermeister, einen neuen Betreibervertrag (gemäß Anlage 1) mit dem Sportverein TSG Großkoschen e. V. zur Bewirtschaftung des Sportplatzes in Großkoschen abzuschließen. Der Zuschuss beträgt ab dem Haushaltsjahr 2010 jährlich 4.400,00 €.

Beschluss 032/09
Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Senftenberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschließt die Änderung zur Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Senftenberg

1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Senftenberg vom 14.06.2006

§ 1

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Senftenberg vom 14.06.2006 wird wie folgt ergänzt:

(1) Hinter Punkt 2e werden die Punkte 2f, 2g und 2h wie folgt eingefügt:

2e	Sportplätzen (gilt nur bis zum Abschluss eines Betreibervertrages)	
2f	Boxraum	
	Dr.-Otto-Rindt-Oberschule (52,41 m²)	2,50 € pro Stunde
2g	alleinige Nutzung von	
	Umkleideräumen	2,50 € pro Stunde
	Duschräumen	2,50 € pro Stunde
2h	Übernachtungen in Sporthallen	(sofern bauordnungsrechtlich zulässig)
	bis 20 Personen	7,00 € / Person; max. 120,00 € / Nacht
	über 20 Personen	150,00 € / Nacht

(2) Hinter Punkt 4 wird der Punkt „5. Sonstige Regelungen“ wie folgt ergänzt:

5.	**Sonstige Regelungen** Für Wettkämpfe, Turniere und Punktspiele an Wochenenden und in Ferienzeiten werden die Kosten für erforderliche Sonderreinigungen sowie für die Müllentsorgung an den Nutzer umgelegt.	

§ 2

Die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Senftenberg tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Senftenberg, 26.06.2009

gez. Fredrich
Bürgermeister

Beschluss 033/09
Rücknahme der Antragstellung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz auf die Stadt Senftenberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beauftragt den Bürgermeister mit der Rücknahme des Antrages auf Übertragung von ausgewählten Zuständigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht beim Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR).

Beschluss 034/09
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Großräschen und der Stadt Senftenberg zur Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beauftragt den Bürgermeister die als Anlage beigefügte öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Großräschen und der Stadt Senftenberg über die Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung gemäß § 102 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) abzuschließen.

Beschluss 035/09
Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle 1 der Stadt Senftenberg

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg wählt Herrn Hans-Joachim Saretz zur Schiedsperson für die Schiedsstelle 1 der Stadt Senftenberg.

Beschluss 036/09
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 40 „Koschener Weg“ im Ortsteil Peickwitz

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 40 „Koschener Weg“ im Ortsteil Peickwitz. Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet die Flächen zwischen der Kreisstraße, dem Sportplatz und dem Koschener Weg, ausgenommen das Grundstück der „Peickwitzer Hütte“. Betroffen sind die Flurstücke in der Gemarkung Peickwitz, Flur 2, Nr. 73 und 77 – 82 in einer Gesamtgröße von 0,62 ha (siehe Anlage – Bestandteil zum Beschluss).

2. Folgende Planziele werden angestrebt:
   - Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Wohneigentum
   - Neuordnung der im FNP ausgewiesenen Fläche für Wohnnutzung und Festplatz
   - Abrundung und Stärkung des Ortsteiles Peickwitz als Wohnstandort.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

4. Die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind abzufragen.

Bemerkung
Auf Grund des § 22 BbgKVerf. waren keine Stimmberechtigten von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss 037/09
Abwägungsbeschluss – Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ortsteil Peickwitz

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Abwägung der vorgebrachten Anregungen im Rahmen des Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung des Ortsteiles Peickwitz auf der Grundlage des in der Anlage zusammengefassten Abwägungsvorschlages.

Die Aufnahme der Abwägungsergebnisse in das Satzungsexemplar der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung des Ortsteiles Peickwitz wird bestimmt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.

Beschluss 038/09
Satzungsbeschluss – Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ortsteil Peickwitz

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Peickwitz in der vorliegenden Fassung vom 02.02.2009, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich den textlichen Festsetzungen als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Beschluss 039/09
Planungsentscheidung für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage Dr.-Otto-Rindt-Straße (Erschließungseinheit aus Erschließungsbogen und Wohnhof)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg stellt gemäß § 125 Abs. 2 BauGB fest, dass die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Dr.-Otto-Rindt-Straße (Erschließungseinheit aus Erschließungsbogen und Wohnhof)“ in ihrem tatsächlichen Umfang und Verlauf den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entspricht.

Beschluss 040/09
Planungsentscheidung für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage Dr.-Rudolf-Lehmann-Straße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg stellt gemäß § 125 Abs. 2 BauGB fest, dass die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Dr.-Rudolf-Lehmann-Straße“ in ihrem tatsächlichen Umfang und Verlauf den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entspricht.

Beschluss 041/09
Vereinbarung zur Solidarfinanzierung des Frauen- und Kinderschutzhauses in Lauchhammer

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Weiterführung der Vereinbarung zur Solidarfinanzierung des Frauen- und Kinderschutzhauses in Lauchhammer mit dem „Frakima - Verein gegen häusliche Gewalt e. V.“ Lauchhammer in Höhe von 5.000,00 €/Jahr ab 01.01.2010.

Beschluss 042/09
Namensgebung für die Kindertagesstätte Großkoschen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Kindertagesstätte Großkoschen den Namen „Seekobolde“.

Beschluss 043/09
Änderung der Entgeltordnung für das Waldbad Hosena

Schüler der Stadt Senftenberg zahlen bei ein bis zwei Übernachtungen im Jugendcamp lediglich eine Reinigungspauschale in Höhe von 1,50 € pro Übernachtung.

Beschluss 044/09
Auftrag zur Untersuchung der Radwege-Führung im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes unter Einbeziehung aller Ortsteile

Durch den Bürgermeister ist eine Studie zu initiieren, die in Fortführung des Stadtentwicklungskonzeptes den Verlauf des Radwegenetzes in der Stadt Senftenberg unter Einbeziehung aller Ortsteile untersucht. Ziel soll sein, neben einer Zustandsbeschreibung vor allem die Anbindung der innerstädtischen Radwege und -verbindungen an das bestehende und entstehende touristisch genutzte Fernradwegenetz zu ermöglichen.

Beschluss 045/09
Auftrag zur Erstellung eines „Einfachen Mietspiegels“

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt die Beauftragung des Bürgermeisters ab, unter Federführung der Stadtverwaltung einen „Einfachen Mietspiegel“ gem. § 558 BGB in Zusammenarbeit mit allen notwendigen Institutionen zu erstellen und als Informationsmaterial allen interessierten Bürgern zugänglich zu machen.

Hinweis:
siehe Mietpreisübersicht S. 12 unten

Beschluss 046/09
Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Gewerbegebiet Grubenstraße, Flur 21, Flurstücke 372, 470 und 471

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Senftenberg, Flur 21, Flurstück 372, 470 und 471 mit einer Gesamtgröße von 9.644 m².

Beschluss 047/09
Veräußerung des Grundstückes Gemarkung Brieske, Flur 4, Flurstück 26

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes in Brieske, Flur 4, Flurstück 26, Gemarkung Brieske.

Weitere amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Das Ordnungsamt informiert!

Damit der (Garten)nachbar ein Freund bleibt...

Die Gartensaison hat lange schon begonnen, doch aufgrund der häufigen Bürgeranfragen möchten wir an dieser Stelle noch einmal ein paar kleine rechtliche Hinweise für die schönste Zeit im Jahr geben.

Natürlich gehört zu einem gepflegten Garten ein gepflegter Rasen. Das Rasenmähen, des einen Freud des anderen Leid, ist entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt. Für Sonn- und Feiertage gilt Hände weg vom Rasenmäher und ruhestörenden Arbeiten.

Für Arbeiten mit dem Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gelten eingeschränkte Betriebszeiten: Geräte, die nicht über das EG-Umweltzeichen verfügen, dürfen werktags nur in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden. Geräte mit dem EG-Umweltzeichen dürfen zur gleichen Zeit wie der Rasenmäher zum Einsatz kommen.

Darüber hinaus können beispielsweise in Hausordnungen des Vermieters oder in Satzungen von Kleingartenanlagen weitere zeitliche Einschränkungen für lärmintensive Gartenarbeiten geregelt sein. Hierzu informieren Sie sich bitte bei Ihrem Vermieter oder dem Vorstand der Kleingartenanlage. Eine Mittagsruhe ist zwar gesetzlich nicht geregelt, doch im Interesse eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses raten wir Ihnen während der Mittagsstunden von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr von ruhestörender Gartenarbeit abzusehen.

Ist die Gartenarbeit endlich erledigt, wird es Zeit für eine kleine Party mit Familie und Freunden unter freiem Himmel. Hier weisen wir darauf hin, dass entsprechend dem Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg ab 22:00 Uhr die Nachtruhe beginnt und um 06:00 Uhr morgens endet.

In dieser Zeit sind grundsätzlich alle Betätigungen wie beispielsweise das Abspielen von Musik verboten, die den Nachbarn in seiner Nachtruhe stören könnten. Damit die geplante Geburtstagsfeier jedoch nicht ins Wasser fallen muss, kann bei der Stadt Senftenberg eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Steht die Feierlichkeit in einem besonderen privaten Interesse kann im Einzelfall durch die Stadt Senftenberg eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes gern zur Verfügung.

Wenn Sie dies alles berücksichtigen, lieber Gartenfreund, dann können nicht nur Sie sondern auch ihre Nachbarn die schönste Zeit des Jahres genießen.

Mietpreisübersicht der Stadt Senftenberg

Die Stadt Senftenberg informiert über die aktuellen Mietpreise der drei marktbestimmenden Wohnungsunternehmen* der Stadt Senftenberg. Die ausgewiesenen Werte werden durch die Unternehmen laufend an die aktuellen Marktgegebenheiten angepasst und stellen lediglich Orientierungswerte dar.

Die Mietpreisübersicht enthält eine Differenzierung der Preise nach dem Sanierungsgrad, diese sind mit den jeweils niedrigsten und höchsten Werten (Mietpreisspanne) angegeben.

Auskunft über Nettokaltmieten in Wohnobjekten

	Mietpreisspanne von Kaltmiete in €/m²	**bis Kaltmiete in €/m²**
vollsaniert	4,56	7,02
teilsaniert	3,48	5,48
unsaniert	3,30	4,93

Ermittlungszeitpunkt: April 2009

** Kommunale Wohnungsbaugesellschaft mbH Senftenberg, Wohnungsbaugenossenschaft e.G. Senftenberg, TLG Immobilien GmbH Niederlassung Süd (nicht berücksichtigt sind Immobilien- u. Hausverwaltungen, private und sonstige Vermieter)*

Ende des amtlichen Teils

Weitere Informationen des Bürgermeisters

N a c h r u f

Mit großer Betroffenheit und tiefer Anteilnahme haben wir die Nachricht erhalten, dass unsere langjährige Mitarbeiterin

Frau Brigitte Wolf

im Alter von nur 58 Jahren verstorben ist.

Eine Frau, die Spuren hinterlässt…

In den mehr als 25 Jahren ihrer Tätigkeit für die Stadt Senftenberg hat sie ihre Aufgaben mit viel Herz, Sachverstand und einem reichhaltigen Erfahrungsschatz auf kommunaler Ebene erfüllt. Dabei standen die Belange der Bürgerinnen und Bürger für sie immer an erster Stelle.

Ihr Wirken ging oft über ihre eigentliche Verpflichtung hinaus und dafür gebührt ihr großer Dank und Anerkennung.

Sie wird bei vielen Menschen, die sie geachtet und geschätzt haben, eine bleibende Erinnerung hinterlassen.

Wir gedenken ihrer in Trauer, aber auch voller Dankbarkeit und werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Ihr eigener Weg endete früh, zu früh – aber ihre Spuren werden bleiben.

Stadt Senftenberg	Der Personalrat
Andreas Fredrich Bürgermeister	**Wilfried Kanwischer** Vorsitzender

Hilfe für Patenkinder aus Sri Lanka

Wie bereits mehrfach berichtet wurde, hat die Stadt Senftenberg nach der verheerenden Tsunami-Katastrophe im Dezember 2004 die Patenschaft für zwei Kinder aus Sri Lanka – Masha Thathsarani und Sasitha Madhuwantha – übernommen. Jährlich werden pro Kind 162 Euro auf das Konto des betreuenden CCF Kinderhilfswerk e.V. überwiesen.

Mit dieser Patenschaft wird ein doppelter Effekt erzielt. Zum einen ist die Grundversorgung der Kinder auf angemessenem Niveau sichergestellt. Zum anderen wird ein nachhaltiger Beitrag zur Entwicklung der Projektgemeinschaften, in denen die Kinder leben, geleistet. Dazu gehören Investitionen ins Schulsystem, Verbesserungen der Gesundheitsversorgung sowie Maßnahmen zur Einkommensverbesserung in der Landwirtschaft oder im Kleingewerbe.

Wer auch künftig diese Hilfsaktion unterstützen möchte, kann dies gern durch eine Spende auf das bei der Stadt Senftenberg eingerichtete Spendenkonto tun. Im Namen der Patenkinder dankt die Stadt Senftenberg herzlich.

Kreditinstitut:	Sparkasse Niederlausitz
Konto:	3010100018
BLZ:	18055000
cod. Zahlungsgrund:	33102.531800

Bekanntmachungen der Ortsvorsteher der Ortsteile der Stadt Senftenberg

Informationen der Ortsvorsteherin von Brieske

Liebe Bürger und Bürgerinnen von Brieske und Brieske – Dorf,

in den vergangenen Wochen hat es in Brieske und Brieske Dorf viele Aktivitäten gegeben.

Die Schule ist eine Großbaustelle und es wird fleißig an der Fertigstellung gearbeitet. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.06.2009 einer zusätzlichen Investition zugestimmt, so dass ein behindertengerechter Fahrstuhl im Schulgebäude integriert wird.

Ende August 2009 wird der Kindergarten Naseweis unseren Kindern zum schnuppern zur Verfügung stehen. Der Kindergarten Naseweis ist zum heutigen Zeitpunkt ausgelastet. Ich werde Ihnen im nächsten Amtsblatt die ersten Eindrücke der Kinder wieder geben.

Frank von Kneten, Vorstandsvorsitzender des Harlekids e. V. hatte zur Zirkuspremiere am 26. Juni 2009 mit dem Thema „Zirkus, Zirkus - das ist meine Welt“ eingeladen. Das neue Zirkuszelt steht und die Gäste waren begeistert.

Der 8. Stadtfeuerwehrtag wurde durch den Stadtbrandmeister, dem Ortswehrführer Bernd Bohrisch und der Vertreterin des Bürgermeisters der Stadt Senftenberg, Frau Melzer, eröffnet. Gleichzeitig überreichte die Ortsvorsteherin Frau Nicklisch im Namen des Ortsbeirates das Geschenk zum Jubiläum „95 Jahre Freiwillige Feuerwehr Brieske“ am 20.06.2009 in Brieske Dorf. Die Kameraden hatten sich zur Weiterbildung einen Beamer gewünscht. Mit einer Fahnenweihe feierlich vom Bürgermeister Andreas Fredrich initiiert und vielen Attraktionen war dieser Tag ein schönes Erlebnis. Das Bierfass (gesponsert vom Bürgermeister) wurde am Abend durch Bürgermeister und Ortsvorsteherin angestochen. Leider geht nicht immer alles glatt und so hatten auch noch alle Anwesenden etwas zusätzlich Spaß.

Ein großes Dankeschön den Kameraden der FFW Brieske und dem Dorfclub, die dieses Fest mit viel Mühe und Kraft gestaltet haben. Besonderen Dank gilt nochmals den Sponsoren: Autohaus Bothe, AXA Herbert Tänzer, Cafe Roxy, Gartenarbeiten Mette, Feldschlösschen, Finanzdienst Nicklisch, KFZ Meisterbetrieb Mittig ,MSB Herr Waldau, MULTI Service Zeppan, Christian Näfken, Stadtwerke Senftenberg GmbH, Getränke Schönherr und Praktiker-Baumarkt.

Am 29.08.2009 findet nun die erste Einschulung in der Briesker Schule mit 15 Kindern der 1. Klasse statt. Wir sind gespannt auf deren Entwicklung. Hier werden für uns alle neuen Wege gegangen und wir werden sie auf ihren Wegen begleiten und vielleicht gewonnene Vorurteile beiseite schieben können.

Marga ist als TOP Highlight aufgenommen worden. Nun geht es um die touristische und wirtschaftliche Vermarktung. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Wolfgang Wache und dem Verein zur Rettung des Saales der Kaiserkrone möchten aktiv und verantwortlich bei diesem Projekt mitwirken. Gespräche mit Partnern werden jetzt geführt, um ein funktionierendes Konzept zu erarbeiten.

Am 11. Juli 2009 ab 14 Uhr findet das Countryfest im Konzertgarten der Kaiserkrone mit den Line-Dancern und dem Westernclub aus Hoyerswerda statt. Für die Gäste und natürlich auch für die Kinder werden Kutschfahrten angeboten. Es wäre schön, wenn viele Gäste den Weg nach Brieske finden und mit uns feiern wür-

den. Parkmöglichkeiten stehen kostenlos auf dem Marktplatz zur Verfügung.

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Brieske lädt jeden Bürger zum Tanz in den Herbst am 26.09.2009 ins ASB ein. (Informationen über Erika Slawny Tel.03573/65225)

Ich wünsche Ihnen einen sonnigen Sommer und erholsame Urlaubstage.

Ihre Ortsvorsteherin
Christina Nicklisch

Informationen des Ortsvorstehers von Sedlitz

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

1. Heut kann ich mit einem großen Lob für die Organisatoren der **Sedlitzer Veranstaltungen** am 13. und 14.06. an unserem See beginnen. Der Samstag Abend war ausgefüllt mit tollen Rhythmen der Sedlitzer und anderer Bands und einem gut aufgelegten Catering des Getränkehandels Philipp. Dieser ließ es sich nicht nehmen, ein imposantes Höhenfeuerwerk (in diesem Jahr noch am See) den zahlreichen Gästen zu bieten. Letztlich wurde sogar die geschotterte Fläche für ein Tänzchen strapaziert.

   Die Veranstalter, Dorfclub und FFw, sprachen von 400 Gästen. Es war ein gelungenes 2. Seefest. Der 1. Familientag am folgenden Sonntag, der viel Interessantes rund um den See an 5 Anlaufpunkten zu bieten hatte, war ebenfalls ein gelungener Auftakt.

   Im Namen des Veranstalterteams (Steffen Schiebel, Matthias Platta, Matthias Depta, Mario Wollscheid und Pauli.Team) möchte ich mich bei der Stadt Senftenberg, der LMBV, der IBA, der Agrargenossenschaft Großräschen und dem Dorfclub bedanken.

2. Dank der Unterstützung des Bauhofes der Stadt Senftenberg konnten die vor einigen Monaten zugesagten Bänke entlang der Spremberger Straße bis zum Sedlitzer Horn aufgestellt werden.

3. Die Ausschreibungen zum Dorfanger Sedlitz haben begonnen. Envia wird in Kürze mit der Verlegung der Erdkabel und der WAL mit Erneuerungen am Trinkwassernetz beginnen. Mit dem Beginn der Bauarbeiten zur Angergestaltung rechnet das Hoch- und Tiefbauamt im Monat August. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.06. die neue Straßenausbausatzung auf der Grundlage des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) und Regelungen zur frühzeitigeren Einbeziehung der Bürger in die Entscheidungsfindung zu Straßenbaumaßnamen beschlossen.(Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ausdrucken in diesem Amtsblatt).

4. Mit dem Nachtrageshaushalt, ebenfalls durch die SVV am 24.06. beschlossen, werden in Höhe von 130 T€ (Konjunkturprogramm II) die Heizungsanlagen des Bürgerhauses einschließlich Kita erneuert und 10 T€ für neue Stuhl- und Tischmöbel des Bürgersaales bereitgestellt.

5. Fröbel e. V. hat sich für unsere Kita engagiert. Am 02.07. ist es endlich soweit: die Kita Sedlitz erhält einen Namen.

6. Die 2. Auflage der Chronik Anna-Mathilde „Abschied ohne Wiederkehr“ liegt vor und kann käuflich erworben werden. Den Vertrieb haben übernommen: Buchhandlungen „Glückauf“ und „Tenglers Bücher-Ecke“, Touristinformation Senftenberg und IBA sowie das Elektrofachgeschäft Ciesielski, Sedlitz.

7. Das Asylbewerberheim wurde nach umfangreicher Bautätigkeit wieder bezogen. Die offizielle Schlüsselübergabe an die Fa. Europan Homecare erfolgt durch den amtierenden Landrat am 01.07.09.

8. Kurz vor Redaktionsschluss wurde bekannt, dass die angekündigte Traktorenshow Ende August nicht stattfindet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Kaiser
Ortsvorsteher Sedlitz

Weitere Bekanntmachungen anderer Behörden, Institutionen und Vereine

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau Geologie und Rohstoffe

**Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren
für das Vorhaben „Gewässerausbau Rainitza”
(4. Erg. zum Planfeststellungsbeschluss Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen)**

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Im Zuge der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurde das Vorhaben in den Gemeinden, in denen es sich voraussichtlich auswirkt, ortsüblich bekannt gemacht und es wurde den Betroffenen Gelegenheit gegeben, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahme der Behörden zu dem Plan sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt

am 25. August 2009, 10.00 Uhr.

Ort: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Raum Lausitz, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus.

1. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben und/oder Vertreter gleichförmiger Einwendungen werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten im Erörterungstermin ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zu geben ist. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

2. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet.

3. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Tagesordnung des Erörterungstermins

Tagesordnung
„Gewässerausbau Rainitza“
(4. Erg. zum Planfeststellungsbeschluss Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen)

TOP 1: Eröffnung des Erörterungstermins

TOP 2: Vorstellung des Vorhabens durch den Vorhabensträger

TOP 3: Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen

- der Träger öffentlicher Belange
- der Naturschutzverbände
- der Städte-/Gemeindeverwaltungen
- der Betroffenen und Einwender

TOP 4: Weitere Vorgehensweise

Bekanntmachung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Peickwitzer Teiche und Schwarzbacher Heide“

Der Landkreis OSL beabsichtigt, das Gebiet Peickwitzer Teiche und Schwarzbacher Heide in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) i.V.m. den §§ 19, 21 und 26b des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch Erlass einer Verordnung (VO) als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Von der geplanten Unterschutzstellung sind die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde	**Gemarkung**	**Flur**
Schwarzbach	Schwarzbach	7
Hohenbocka	Hohenbocka	5 und 7
Senftenberg	Peickwitz	5, 6 und 7

Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazu gehörende Anlage werden im Zeitraum

vom 10. August 2009
bis einschließlich 10. September 2009

beim Landkreis Oberspreewald – Lausitz
Umweltamt / untere Naturschutzbehörde
Joachim–Gottschalk–Straße 36
03205 Calau

beim Amt Ruhland,
Rudolf-Breitscheid-Straße 4, 01945 Ruhland

und

bei der Stadt Senftenberg,
Markt 1, 01968 Senftenberg

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen die sich auf Grundstücke beziehen, müssen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Verspätet erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. Niederschrift.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs.2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Bekanntmachung
der dritten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Seenland Brandenburgische Lausitz

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 11.02.2009 die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Seenland Brandenburgische Lausitz beschlossen. Nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (Mdl. d. Landes Brandenburg) erfolgte die Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 08.04.2009 (S. 623).

§ 2 Absatz 1 wird dabei wie folgt gefasst:
„(1) Mitglieder des Verbandes sind der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, die Städte Senftenberg und Großräschen und die Gemeinden Neu-Seeland und Altdöbern des Amtes Altdöbern."

Nähere Informationen insbesondere hinsichtlich der Stimmenverteilung auf die einzelnen Verbandsmitglieder können dem Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 08.04.2009 (S. 623) entnommen werden.

Senftenberg, den 13.05.2009
gez. Bartsch
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Koschenberg

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Koschenberg

Termin: **16.09.2009, 18:00 Uhr**
Ort: **Großkoschen, Gaststätte „Zum alten Backhaus“**

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes

4. Finanzbericht

5. Haushaltsplan 09

6. Bericht der Finanzprüfer

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

   - Entlastung des Vorstandes
   - Bestätigung des Haushaltsplanes
   - Auszahlung der Jagdpacht (Kriterien)

8. Sonstiges

gez. Kurt Fahrenbach
Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niemtsch/ Brieske

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Niemtsch/ Brieske

Termin: **01.08.2009, 11:00 Uhr**
Ort: **Niemtsch, Gaststätte „Niemtscher Mühle“**

IMPRESSUM

Das „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint nach Bedarf mit einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare können gegen Kostenerstattung für den Versand bei der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg, oder über den Verlag DRUCK+SATZ Offsetdruck Großräschen, Freienhufener Straße 4, 01983 Großräschen bezogen, sowie im Internet unter www.senftenberg.de → Verwaltung → Amtsblatt eingesehen werden.

Das nächste „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint voraussichtlich am 17.10.2009.

Herausgeber:
Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Senftenberg, Andreas Fredrich, Markt 1, 01968 Senftenberg

Satz und Druck:
DRUCK+SATZ, Telefon 035753 5646
E-Mail: service@drucksatz.com

Verteiler:
Presse-Werbeservice: Telefon 0355 479204-0